

Satzung
der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg für ihre
Kindertagesstätte „ Weisenheimer Spatzennest „
(Kindertagesstättensatzung)
vom 03.11.2011

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat aufgrund der §§ 24 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetz vom 15.3.1991 sowie § 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Träger

(1) Die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätte Weisenheimer Spatzennest.

(2) In den Kindertagesstätten können Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.

(3) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für die Kindertagesstätte neben dem SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetz. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in Teilzeitform (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden). Er kann alternativ auch auf einen Krippenplatz eingelöst werden, wenn zur Einlösung des Rechtsanspruches nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen. Ab dem 1. August 2013 gilt der Anspruch auf ein Tagesbetreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

(2) Bezogen auf die oben genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:

- a) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Weisenheim am Berg haben .
- b) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Dackenheim haben (Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 01.08.2011)
- c) Sonstige nicht unter Buchstabe a und b) genannte Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und nicht nur vorübergehend in Weisenheim am Berg bzw. Dackenheim wohnen.

Sollten Kindergartenplätze nicht ausreichend zur Verfügung stehen, werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Weisenheim am Berg vorrangig berücksichtigt.

(3) Gemäß der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 01.08.2011 können auch Kinder aus weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

(4) Die Kostenerstattungsregelung zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der Verbandsgemeinde Freinsheim ergibt sich aus dieser Zweckvereinbarung.

(5) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätenkriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagesplätzen

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollberufstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereichs.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

(7) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung.

(8) Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern oder die anderen Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Merkblatt zum IfSG) zu informieren. Die Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtung und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4

Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.

(2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte bei denen die Erziehungsberechtigten mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug) obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festgelegt. Den Bedürfnissen insbesondere der erwerbstätigen Eltern wird – soweit möglich - Rechnung getragen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

(3) Die Kindertagesstätten können geschlossen werden:

- a) während der Osterferien , längstens 1 Woche
- b) während der Sommerferien, längstens 3 Wochen
- c) während der Weihnachtsferien, längstens 1 Woche

- d) an beweglichen Ferientagen
- e) aus anderen Gründen (z.B. betriebliche Veranstaltungen)

Der Elternausschuss ist vor der Festlegung der Ferienzeiten zu hören.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätte ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

(2) Für die Kinder der Kindertagesstätte besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Betreuung in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der direkten Rückkehr aus der Kindertagesstätte zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes (z. B. Ausflüge oder Wanderungen).

§ 7 Elternbeitrag

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Kindertagesstättengesetz).

(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen - auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder - zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Landkreis Bad Dürkheim festgesetzt und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises veröffentlicht. Auf die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird verwiesen.

(3) Die Elternbeiträge sind zum Monatsbeginn fällig und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(5) Die Zahlungspflicht der Eltern endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 8 Verpflegungskostenanteil

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz wird für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 45.-- € erhoben. Ab 01.08.2012 beträgt die Verpflegungspauschale monatlich 50.-- €. Die Pauschale soll unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Soweit Elternbeiträge anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.

Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, ist nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(2) Für die Teilnahme eines Kindes an einem Ersatzangebot mit Mittagsverpflegung einer anderen Einrichtung während der Ferien wird zusätzlich zu der monatlichen Verpflegungspauschale ein Essenbeitrag in Höhe von 2,50 € pro Mahlzeit erhoben. Ab 01.08.2012 betragen die Kosten pro Mahlzeit 2,75 €.

(3) Die Verpflegungspauschale wird zum Monatsbeginn fällig und ist spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(4) Zur Zahlung der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 9 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Satzung und die internen Hausregeln bewusst missachtet werden und / oder

- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Weisenheim am Berg, den 03.11.2011

Georg Blaul
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 14.11.2011

Wolfgang Quante
Bürgermeister